

Einfache Anfrage Schöbi-Altstätten vom 13. August 2023

Ist die Revision des Behindertengesetzes auf Kurs?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Oktober 2023

Michael Schöbi-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 13. August 2023 nach dem Stand der Umsetzung der Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das laufende Revisionsprojekt im Bereich Behinderung geht ursprünglich auf die Massnahme A7 im «Haushaltsgleichgewicht 2022 plus» (33.21.09) zurück und auf Überlegungen zur Umsetzung des Übereinkommens der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention [SR 0.109; abgekürzt UN-BRK). Mit der Einführung der Subjektfinanzierung soll ein langfristiges Kostendämpfungspotenzial von 10 Mio. Franken erreicht werden, aber auch die Selbstbestimmung der Betroffenen bezüglich Wohnform gestärkt werden, während heute das Wohnen in den eigenen vier Wänden mit ambulanter Betreuung meist nicht ausreichend finanziell unterstützt werden kann.

Die Regierung erteilte Anfang des Jahres 2022 den entsprechenden Projektauftrag «Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (neues Finanzierungsmodell)». Das Projekt umfasst vier Teilprojekte. Mit den Teilprojekten Bedarfserfassung und Finanzierung soll die Subjektfinanzierung im Bereich Wohnen im Detail konzipiert werden. Das Teilprojekt Behindertengleichstellungsrechte untersucht die gesetzlichen Grundlagen im Kanton St.Gallen auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK und wird gegebenenfalls Anpassungen in Sachbereichen auch ausserhalb der Ausgestaltung von Wohnen und Betreuung von Menschen mit Behinderung vorschlagen. Mit dem letzten Teilprojekt wird untersucht, wie die heute bestehende Finanzierungslücke bei der Nutzung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kinder mit Behinderung geschlossen werden kann.

Für einen umfassenden Einbezug der Stakeholder wurde eine Begleitgruppe eingesetzt. Diese ist zusammengesetzt aus Vertretenden des kantonalen Branchenverbands der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), ambulanten Dienstleistungsorganisationen, Menschen mit Behinderung (Selbstvertretende) sowie Vertretenden der Behindertenkonferenz, die wiederum einen breiten Einbezug von Betroffenen möglichst aller Behinderungsarten und von allen interessierten Anbietenden von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung sicherstellt. Bei der Umsetzung der Vorlage ist vorgesehen, auf die nötigen Veränderungsprozesse von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und anderen Anbietenden Rücksicht zu nehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ja, die Revision ist im Zeitplan. Es ist vorgesehen, zur Gesamtvorlage im Frühsommer 2024 eine Vernehmlassung zu durchzuführen. Für einen umfassenden Einbezug aller Anspruchsgruppen ist ein langer Vernehmlassungszeitraum von rund einem halben Jahr vorgesehen (z.B. für die Durchführung von Informationsveranstaltungen). Die erste Lesung im Kantonsrat erfolgt voraussichtlich in der Wintersession 2025, im Jahr 2026 folgt die zweite Lesung. Die Invollzugsetzung ist per Januar 2027 vorgesehen.

2. Die Revision trägt mit der Einführung der Subjektfinanzierung der Vorgabe von Art. 19 der UN-BRK nach einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung Rechnung. Die Subjektfinanzierung soll im aktuellen Revisionschritt nur für das Wohnen im ambulanten Bereich umgesetzt und erst in einem zweiten, nachgelagerten Revisionschritt auch auf den stationären ausgeweitet werden. Weiter ist beabsichtigt, punktuelle Anpassungen in der Spezialgesetzgebung in weiteren Themenbereichen vorzunehmen, um weitere Vorgaben der UN-BRK umzusetzen.
3. Einen ersten Anhaltspunkt für eine Schätzung der Zahl der künftigen Nutzenden bietet die Anzahl aktueller Nutzerinnen und Nutzer mit tiefem Betreuungsbedarf. In Frage kommen Personen mit IBB¹-Stufe 0 oder 1, was im Jahr 2022 714 Personen waren. Eine weitere Zielgruppe sind diejenigen Personen, die bereits heute ambulant betreut wohnen, was rund 2'500 Personen sind. Wie auch heute werden grundsätzlich alle IV-Beziehende berechtigt sein, ein Betreuungsangebot zu nutzen.

¹ Individueller Betreuungsbedarf (IBB).